



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. Februar 2014
GZ 300.357/008-2B1/14

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungs- aufsichtsgesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 31. Jänner 2014,
GZ. BMF-400202/0001-III/6/2014, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten
Entwurfs und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen
wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen zu den auf Seiten der FMA zu
erwartenden finanziellen Auswirkungen und halten auch zu den Verwaltungskosten
für Unternehmen fest, dass diese nicht wesentlich seien, wobei jedoch eine Abschät-
zung der Verwaltungskosten auf Basis der Verordnungsermächtigung nicht erfolgen
kann, „...da die Verwaltungskosten wesentlich von der konkreten Ausgestaltung der
Verordnung der FMA abhängen“.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem
sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushalts-
leitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das
Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-
FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der
wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen
jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere
hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-,
Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den
nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen
Auswirkungen zu bedecken sind.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Der Rechnungshof vermisst in den vorliegenden Erläuterungen eine entsprechende Abschätzung der zusätzlichen Mehraufwendungen auf Seiten der FMA. Dies deshalb, weil der Inhalt der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II), und somit der Inhalt der mit 1. Jänner 2016 erforderlichen österreichischen gesetzlichen Regelungen bereits jetzt bekannt ist, und auch der vorliegende Entwurf Überwachungspflichten der FMA hinsichtlich der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Phase der Vorbereitung der Einführung von Solvabilität II vorsieht.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

